

Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS)

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Anforderungen der "Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS)", durch die Studienbewerber/Studienbewerberinnen aus Gebieten, in denen Deutsch nicht Amtssprache ist, nachweisen, daß sie zu dem beabsichtigten Fachstudium sprachlich befähigt sind, soweit sie nicht gemäß Absatz 2 und 3 von der Prüfung freigestellt sind.
- (2) Von der Prüfung sind freigestellt:
 - a) Inhaber und Inhaberinnen einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer von der Kultusministerkonferenz anerkannten deutschsprachigen Bildungseinrichtung im In- oder Ausland erworben worden ist;
 - b) erfolgreiche Absolventen und Absolventinnen einer Feststellungsprüfung/Abschlußprüfung an einem deutschen Studienkolleg;
 - c) Kandidaten und Kandidatinnen, die an einer anderen deutschen Hochschule die "Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse" (PNDS) ohne Einschränkungen oder Auflage bestanden haben;
 - d) Kandidaten und Kandidatinnen, die das "Deutsche Sprachdiplom der Stufe II" (gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 5.10.1973) besitzen oder Inhaber und Inhaberinnen des "Kleinen" oder des "Großen Deutschen Sprachdiploms" sind, die vom Goethe-Institut München im Auftrag der Ludwig-Maximilian-Universität München verliehen worden sind.
- (3) Studienbewerber und Studienbewerberinnen gemäß Absatz 1, die an der Universität Oldenburg keinen Studienabschluß anstreben, können auf ihren Antrag ebenfalls von der Sprachprüfung befreit werden. Studienbewerber und Studienbewerberinnen gemäß Absatz 1, die nach Abschluß eines Hochschulstudiums im Ausland an der Universität Oldenburg einen Studienabschluß erwerben oder promovieren wollen, können auf Antrag von der Sprachprüfung befreit werden, wenn der fachlich zuständige Fachbereich dem zu-

- 2 -

stimmt und der fehlende Nachweis deutscher Sprachkenntnisse den erfolgreichen Abschluß des beabsichtigten Studiums nicht gefährdet.

Über den Antrag entscheidet der Präsident.

§ 2

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll der Studienbewerber/die Studienbewerberin gemäß § 1 Absatz 1 nachweisen, daß er/sie sowohl in allgemeinsprachlicher wie auch in wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium durchzuführen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für das beabsichtigte Fachstudium.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, die nicht an den Sprachkursen der Universität "Deutsch für ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber" teilgenommen haben, müssen darüber hinaus Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, die den in diesen Sprachkursen vermittelten entsprechen, mindestens aber denen nach der Mittelstufe II des Goethe-Instituts entsprechen.

§ 4

Prüfungstermine und Meldungsfristen

Die Prüfungen werden in jedem Semester durchgeführt. Der genaue Termin wird den zugelassenen Bewerbern und Bewerberinnen schriftlich mitgeteilt und zugleich an dem Informationsbrett "Deutsch für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen" bekanntgegeben (Absatz 2). Externe Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen müssen sich bis zum 15. Juni bzw. 15. Dezember mit den gemäß § 3 erforderlichen Unterlagen beim Immatrikulationsamt anmelden.

- 3 -

§ 5

Beauftragter/Beauftragte für die "Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS)"

Der Präsident bestellt aus dem hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Universität einen Beauftragten/eine Beauftragte für die Durchführung der "Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS)". Er/Sie ist für alle Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung zuständig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Insbesondere legt er/sie im Einvernehmen mit den Lehrenden für die Sprachkurse "Deutsch für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen" die Termine und die Zuständigkeiten der Prüferinnen/Prüfer für die Prüfungsleistungen gemäß §§ 11 - 13 fest.

§ 6

Prüferinnen/Prüfer

Die "Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS)" wird von den Lehrenden der "Sprachkurse für ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber an der Universität Oldenburg" durchgeführt.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

- 4 -

- 4 -

- (2) Versucht ein Kandidat/eine Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- (3) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so wird das Prüfungszeugnis eingezogen.

§ 8

Bekanntgabe von Prüfungsleistungen

Die Bewertungsentscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen und auf Wunsch zu begründen.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse kann zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung kann nach einem halben Jahr, die zweite Wiederholung darf nicht später als ein Jahr nach der Bekanntgabe der nicht bestandenen ersten Prüfung stattfinden. In Härtefällen (z.B. Krankheit) kann der/die Beauftragte gemäß § 5 auf Antrag die Frist für die Wiederholung angemessen verlängern.
- (2) Prüfungsleistungen, bei denen 2/3 der erreichbaren Höchstpunktzahlen erreicht worden sind, werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

§ 10

Zeugnis

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach Anlage 1 ausgestellt. Ist die "Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS)" endgültig nicht bestanden, so erhält der Bewerber/die Bewerberin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erworbenen deutschen Sprachkenntnisse durch die erreichten Punktzahlen deutlich werden läßt.

- 5 -

- 5 -

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11

Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen Prüfungsteilen und einem mündlichen Prüfungsteil; die Prüfungsteile sind jeweils von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Die schriftlichen Teilprüfungen finden vor der mündlichen Prüfung statt.

§ 12

Schriftliche Prüfung

1. Textwiedergabe

Darunter ist die schriftliche Wiedergabe eines mündlich vorgetragenen Textes zu verstehen. Die Prüflinge sollen zeigen, daß sie einen Sachtext verstehen und seinen wesentlichen Inhalt zusammenhängend, verständlich und sprachlich angemessen wiedergeben können.

a) Art des Textes:

Es soll ein beschreibender oder berichtender oder argumentativer Text zugrundegelegt werden, der keine speziellen Fachkenntnisse voraussetzt.

b) Umfang des Textes:

Der vorgetragene Text soll im Umfang einem schriftlichen Text von fünfzig bis sechzig Schreibmaschinenzeilen zu sechzig Anschlägen entsprechen.

c) Durchführung:

Der Text wird mündlich dargeboten und entweder

- vorgelesen (2x), oder
- vom Band abgespielt (2x), oder
- im direkten Vortrag gestaltet (1x).

Dem Text entsprechend ist die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachausdrücken oder die Veranschaulichung durch nichtsprachliche Darstellungsmittel (Grafiken, Diagramme ect.) zulässig.

d) Dauer: 90 Minuten

- 6 -

e) Bewertung:

2/3 der erreichbaren Höchstpunktzahl müssen erreicht werden. Die Leistung wird nach Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhaltswiedergabe und der sprachlichen Angemessenheit (einschließlich Orthographie) bewertet. Dabei sind Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhaltswiedergabe stärker zu berücksichtigen.

2. Leseverständnis

Zu einem vorgelegten Sachtext sollen Fragen beantwortet werden. Die Kandidaten und Kandidatinnen haben dadurch die Möglichkeit zu zeigen, daß sie einen schwierigen Sachtext lesen und sich selbständig dazu äußern können. Der Text soll keine speziellen Fachkenntnisse voraussetzen.

a) Umfang:

ca. fünfzig Schreibmaschinenzeilen

b) Dauer: 60 Minuten

c) Bewertung:

2/3 der erreichbaren Höchstpunktzahl müssen erreicht werden. Bewertet werden ausschließlich das inhaltliche Verständnis und die Klarheit der selbständigen Stellungnahme.

3. Grammatische Strukturen

In Anlehnung an den Text zum Leseverständnis werden Umformungsaufgaben gestellt, zum Beispiel in Form eines Lückentests. Die Kandidaten und Kandidatinnen sollen beweisen, daß sie bestimmte sachsprachlich relevante Strukturen verstehen und verwenden können. Grammatische Termini sind möglichst zu vermeiden.

a) Umfang:

ca. eine Schreibmaschinenzeile

b) Dauer: 45 Minuten

c) Bewertung:

2/3 der erreichbaren Höchstpunktzahl müssen erreicht werden.

Bei der schriftlichen Prüfung mit Ausnahme von Punkt 3 sind einsprachige(deutsch-deutsche) Wörterbücher als einzige Hilfsmittel erlaubt.

- 7 -

§ 13

Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung sollen die Kandidaten und Kandidatinnen beweisen, daß sie imstande sind, Vorgänge und Sachverhalte klar darzustellen und ihre Meinung verständlich zu formulieren.

a) Durchführung:

Die mündliche Prüfung erfolgt in der Regel in der Form eines Prüfungsgesprächs über Fragen der gewählten Studienrichtung oder ein vor Kandidaten oder vor Kandidatinnen gewähltes Thema.

Dem Prüfungsgespräch können ein entsprechender Text, Grafiken, Schaubilder, Tonbandaufnahmen usw. zugrundegelegt werden.

b) Dauer: höchstens 15 Minuten

Über die mündliche Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 14

Gewichtung der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

Für das Gesamtergebnis der Prüfung werden die Teilprüfungen im Verhältnis 3:2:1:3 (entsprechend der in den §§ 12 und 13 genannten Reihenfolge) gewertet.

Bestanden hat, wer 2/3 der Gesamtanforderungen erfüllt hat.

- 8 -

- 8 -

III. Schlußbestimmungen

§ 15

Beschwerdeverfahren

Gegen Entscheidungen über die Zulassung zu der und über das Bestehen der "Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS)" kann der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim Präsidenten einlegen. Der Präsident gibt vor seiner Entscheidung über die Beschwerde dem/der Beauftragten oder den Prüfern/Prüferinnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung durch den Senat der Universität Oldenburg in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg veröffentlicht.